



Marktgemeinde Großdietmanns

3950 Dietmanns, Kirchenplatz 1, Tel. 02852/8262, Fax Kl. 13
E-Mail: marktgemeinde@grossdietmanns.gv.at
UID Nr. 162 77 507, DVR. Nr. 0058629

Richtlinie zur Sonderförderung der Aufschließungsabgabe

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2024 über die Förderung der Aufschließungsabgabe für bebaute Grundstücke, die gemäß § 11 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 ex lege nicht zu Bauplätzen wurden, werden folgende Förderrichtlinien erlassen:

Diese Förderung wird zur Vermeidung einer unbilligen Härte gewährt.

1. Die Marktgemeinde Großdietmanns gewährt österreichischen Staatsbürgern und EU-Bürgern (Privaten und Firmen) über Antrag eine Subvention in Anrechnung auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 der NÖ Bauordnung.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Abgabenbescheides schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Großdietmanns einzubringen.
3. Die Förderung wird mit Einbringung des Antrages von der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe in Abzug gebracht und der Restbetrag wird fällig.
4. Für die Förderung wird angenommen, dass ein Grundstück, welches seit der erstmaligen Widmung im Jahr 1990 ununterbrochen als Bauland gewidmet war und am 1. Jänner 1989 mit einem baubehördlich bewilligten Gebäude oder Gebäudeteil bebaut war, ausgenommen solche nach § 18 Abs. 1a Z 1, § 17 Z 8 und § 23 Abs. 3 vorletzter Satz, bereits Bauplatz gemäß § 11, Abs. 1 Z 4 der NÖ Bauordnung ist.
5. Für die Förderung wird angenommen, dass ein Grundstück, welches in Folge einer Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Zeit von 1989 bis 2005 von Grünland ins Bauland gewidmet wurde, danach ununterbrochen als Bauland gewidmet war und bereits seit dem 1. Jänner 1989 mit einem baubehördlich bewilligten Gebäude oder Gebäudeteil, ausgenommen solche nach § 18 Abs. 1a Z 1, § 17 Z 8 und § 23 Abs. 3 vorletzter Satz, bebaut war, bereits Bauplatz gemäß § 11, Abs. 1 Z 4 der NÖ Bauordnung ist.
6. Die Aufschließungsabgabe wird bis zum Betrag der Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ Bauordnung gefördert, die vorzuschreiben wäre, wenn das Grundstück oder die Grundstücke nach den oben genannten Punkten 4 und 5 bereits Bauplatz wäre/Bauplätze wären und noch nie Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde. Ist bei der Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland keine Berechnung der Ergänzungsabgabe aufgrund der Ausnahme laut § 39, Abs. 1 der NÖ Bauordnung notwendig bzw. wird ein negativer Betrag bei der Ergänzungsabgabe berechnet, wird für die Förderung der Aufschließungsabgabe, die Berechnung der Ergänzungsabgabe laut § 39, Abs. 3 der NÖ Bauordnung herangezogen.

Beispiel:

Vorgeschriebene Aufschließungsabgabe gem. § 38 NÖ Bauordnung: € 20.000.-

Errechnete Ergänzungsabgabe gem. § 39 NÖ Bauordnung: € 3.000.-

Gewährte Förderung: € 17.000,-

7. Für die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
8. Diese Richtlinie tritt mit 03.07.2024 in Kraft.



Der Bürgermeister
Erhart Weißenböck